

001.12
Markus Paetz

27.10.2023 / 563 7793

Kleine Anfrage zur Tagesordnungspunkt 23.1

In der Sitzung der BV Elberfeld vom 25.10.2023 hat sich folgende Kleine Anfrage von **Herrn Knorr** (CDU Fraktion) zum Antrag des Fördervereins Elberfelder Nordstadt e.V. auf Errichtung eines Trinkwasserbrunnens ergeben:

Dürfen Finanzmittel einer Bezirksvertretung für laufende Kosten, wie beispielsweise Unterhaltungskosten für den Betrieb eines Trinkwasserbrunnens genutzt werden?

Markus Paetz

Antwort vom 09.11.2023:

Den Bezirksvertretungen stehen gemäß § 37 Abs. 3 GO NRW sog. Freie Mittel zur Verfügung. Hierüber kann die Bezirksvertretung nach eigenem Ermessen in ihrem Bezirk Ausgaben tätigen, wie z.B. Sportvereine fördern.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) eröffnet den Bezirksvertretungen eine weitere Möglichkeit, über ein finanzielles Budget für Ausgaben in ihrem Bezirk zu verfügen. Der Ausgabezweck ist hier zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur. Hierunter fallen investive als auch konsumtive Maßnahmen auf öffentlichen Flächen. Ein Trinkwasserbrunnen könnte somit sowohl in der Anschaffung als auch im laufenden Betrieb über GFG-Mittel finanziert werden. Zu beachten wären Kosten der Folgejahre.